

**Antrag auf Erteilung einer Bestätigung
über die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

(§ 33 c Abs. 3 GewO)

Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin		
Name / Gesellschaft / Firma		
Geburtsdatum	Geburtsort / Geburtsland	
Anschrift		
Telefonisch erreichbar	Telefax	E-Mail

Erforderliche Angaben bei Nicht-EU Bürgern		
Aufenthaltsgenehmigung bis zum	<input type="checkbox"/> unbefristet	Erteilt durch
Auflagen		

Angaben über persönliche Verhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin			
Ist ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft oder welchem Gericht und wie lautet die Anschuldigung?			
Ist ein Bußgeldverfahren anhängig wegen Verstößen bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde und wie lautet die Anschuldigung?			
Wurde ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet bzw. durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn vorstehend ja, wann und wo?			
Eidesstattliche Versicherung über die Vermögensverhältnisse § 807 ff. ZPO –unter dem Begriff Offenbarungseid			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
am	Amtsgericht	Aktenzeichen	

Beschreibung bzw. Bezeichnung der Spielgeräte bzw. des genehmigungspflichtigen Spiels:

Aufgestellt werden sollen:

_____ Geldspielgeräte (deren Bauart von der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist)

_____ Warenspielgeräte (deren Bauart von der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist)

Veranstaltungs- /Aufstellungsort / Gaststätte mit Anschrift, genaue Beschreibung:

Notwendige Unterlagen:

Aufstellererlaubnis

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis:

Spielverordnung (SpielV) vom 27.01.2006

§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Der Gewerbetreibende hat durch **ständige Aufsicht** und durch zusätzliche **technische Sicherungsmaßnahmen** an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Sicherungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SpielV ist der **Gewerbetreibende (Gastwirt)**, in dessen Betrieb die Spielgeräte aufgestellt sind, verantwortlich.

Bekannte Möglichkeiten der Sicherung:

- Funksteckdosen mit Fernbedienung zum Ein- und Ausschalten der Automaten
- Verschießbare Schränke
- Mit Schlüsselsystem ein- und ausschaltbare Steckdosen

Das Gewerbeamt ist geöffnet:

vormittags Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr** Buchstabe A – K Herr Frank, Tel. 06841/101-131

nachmittags Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr** Buchstabe L – Z Frau Schön, Tel. 06841/101-129 (nur vorm.)

Konten bei der Kreissparkasse Saarpfalz (Nr. 1010350450 - BLZ 594 500 10) sowie bei allen Banken in Homburg

Hausanschrift: Am Forum 5, 66424 Homburg

